

Berücksichtigung von Kindern im Steuerrecht

EINKOMMENSTEUER

1) Kindergeld

Das Kindergeld ist eine Beteiligung des Staats an den Kosten, die für die Erziehung, Verpflegung und Unterbringung der Kinder anfallen. Das Kindergeld erhält man ab der Geburt, grundsätzlich bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahres**. Anspruch hat jeder, der in Deutschland wohnhaft ist.

Für das Jahr **2017** erhält man:

- 192 € pro Monat für das erste und zweite Kind
- 198 € pro Monat für das dritte Kind
- 223 € pro Monat für vierte und jedes weitere Kind

Unabhängig vom 18. Lebensjahr gibt es Ausnahmen:

- 1) wenn sich das Kind in der Ausbildung befindet. Zur Berufsausbildung gehört auch das Studium. Die Verlängerung ist maximal bis zur Vollendung des 25 Lebensjahrs möglich.
- 2) wenn das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu finanzieren und die Behinderung vor Beendigung des 25 Lebensjahrs eingetreten ist.

Ein jeweiliger Antrag muss bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden.

2) Kinderfreibetrag

Diese Steuervergünstigung geht mit dem Kindergeld Hand in Hand. Beim Erstellen der jährlichen Steuererklärung findet eine sogenannte Günstigerprüfung statt - es wird geprüft, ob Kindergeld oder der Kinderfreibetrag und der Betreuungsfreibetrag günstiger sind. Sollte der Freibetrag günstiger sein, wird das Kindergeld wieder zugerechnet. Im Gegensatz dazu unterbleibt der Abzug der Freibeträge, wenn das Kindergeld günstiger ist. Der Kinderfreibetrag beläuft sich für 2016 auf 2.256 € pro Elternteil. Das heißt beide Eltern haben zusammen **Anspruch auf 4.512 €**. Der Anspruch besteht pro Kind. Im Jahr 2017 wird der Betrag auf 4.716 € angehoben.

3) Betreuungsfreibetrag

Der Betreuungsfreibetrag (Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) für 2016 beträgt 1.320 € je Elternteil. Das heißt, bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen beträgt dieser **2.640 €**.

4) Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Wenn sich das Kind in Ausbildung befindet, können die Eltern die geleisteten Vorsorgeaufwendungen in ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben abziehen.

5) Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind Kosten, die für die Betreuung des Kindes anfallen. Nicht zu den Kinderbetreuungskosten gehört die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, z.B. Instrumentenunterricht oder sportliche Aktivitäten. Auch diese Kosten können im Rahmen der **Sonderausgaben** zu 2/3 aber maximal bis zu 4.000 € je Kind abgezogen werden.

6) Schulgeld

Für private Schulen fällt oft Schulgeld an. Absetzbar in diesem Fall sind nur die Kosten für den Unterricht selbst, nicht für Unterbringung oder Verpflegung. Die Kosten sind in Höhe von 30 %, höchstens mit 5.000 € abziehbar.

7) Freibetrag für auswärtige Unterbringung

Zieht das Kind wegen eines Studiums oder der Ausbildung aus, unterstützt das der Staat mit **bis zu** 924 €. Die **Voraussetzungen** sind:

- Kind im Sinne der Einkommensteuer
- über 18 Jahre alt
- auswärtige Unterbringung
- Studium oder Ausbildung

8) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Als Alleinerziehende/r kommt einem der Staat etwas entgegen. Der Entlastungsbetrag beläuft sich auf 1.908 € für das erste Kind pro Jahr. Für jedes weitere Kind steuert der Staat 240 € jährlich zu.

Als Alleinerziehend gilt jeder, der nicht mit einer volljährigen Person zusammenlebt. Das heißt, wenn man alleine mit einem Kind in einer Wohnung wohnt.

*Diese Ausführung dient nur einem ersten Überblick. Für eine genaue Beratung können Sie gern einen Termin bei uns in der Kanzlei vereinbaren.